

# ZH\_OBERGERICHT SB200342 vom 28. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200342](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200342)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200342 du 28 mai 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200342 del 28 maggio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Andelfingen entschied mit Urteil vom 13. November 2019 im Verfahren DG190005 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil wurde seitens der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie des Beschuldigten jeweils fristgerecht Berufung angemeldet (Urk. 75 u. 77). Das vollständig begründete Urteil (Urk. 108 bzw. 110) wurde von der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerin und der Verteidigung jeweils am 7. August 2020 entgegengenommen (Urk. 109/1-3). Mit Eingabe vom 11. August 2020 wurde die Berufung seitens der Staatsanwaltschaft zurückgezogen. Am 28. August 2020 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten ein (Urk. 113). Mit Präsidialverfügung vom 1. September 2020 (Urk. 114) wurde die Vorinstanz ersucht, das vorinstanzliche Protokoll zu berichtigen und die Akturierung diverser Akten vorzunehmen, welchem Ersuchen die Vorinstanz mit Verfügung vom 8. September 2020 nachkam (Urk. 118). Mit Präsidialverfügung vom 15. September 2020 (Urk. 119) wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 22. September 2020 (Urk. 121) wurde seitens der Staatsanwaltschaft Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt. Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen.

### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

### E. 1.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, woran der Ermessensentscheid des Gerichts hinsichtlich Strafzumessung nichts zu ändern vermag. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten deshalb die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

- 40 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands

des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

## **E. 2**

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 18. November 2020 (Urk. 124).

### **E. 2.1**

Bei einer Tatserie ist eine punktuelle Kategorisierung gleichgelagerter Delikte nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass eine gemeinsame Bewertung unterschiedlicher Taten der Gesamtstrafenbildung nach dem Asperationsprinzip widerspricht, weshalb eine gebündelte und verallgemeinernde Verschuldensbewertung in der Regel unzulässig ist bzw. bei der Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden müssen (vgl. Urteile BGer 6B\_998/2019 vom 20. November 2020 E. 4.2.3.; 6B\_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 2.5.).

### **E. 2.2**

Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund der zeitlichen und sachlichen Konnexität das Verschulden der am 22. Juni 2018 vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohungen gemeinsam zu bewerten, aber hinsichtlich ihrer Gewichtung im Rahmen der Strafzumessung einzeln auszuweisen. Da die Gesamtstrafe der mit Geldstrafe zu ahndenden Delikte vorliegend indes so oder anders durch die Höchstgrenze der Strafart von 180 Tagessätzen begrenzt wird, erweist sich die

- 31 - Ausweisung der einzelnen verschuldensrelevanten Faktoren letztlich von rein theoretischem Interesse.

### **E. 2.3**

Die am 22. Juni 2018 vom Beschuldigten ausgesprochenen Drohungen erweisen sich in objektiver Hinsicht als keineswegs leicht. So drohte er der Privatklägerin um 10:30 / 11:00 Uhr mit körperlicher Gewalt und stellte ihr den Tod in Aussicht, womit er sie in grosse Angst versetzte (Anklageziffer 2). Nach dem Mittag drohte der Beschuldigte der Privatklägerin erneut mehrfach an, dass er sie umbringen werde (Anklageziffern I.4 bis I.7), wodurch er die Privatklägerin jeweils in grosse Angst bzw. Todesangst versetzte. Erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich diesbezüglich aus, dass die Drohungen im Zusammenhang mit der Anwendung physischer Gewalt, teilweise sogar unter Zuhilfenahme eines Fleischermessers gegenüber der Privatklägerin ausgesprochen wurden, wodurch die Ernsthaftigkeit der Drohungen erheblich unterstrichen wurde. Die strafbaren Äusserungen des Beschuldigten richteten sich nicht nur gegen die körperliche Integrität der Privatklägerin, sondern auch gegen ihr Leben, womit das höchste Rechtsgut Leben betroffen war. Dies wirkt sich erheblich verschuldenserschwerend aus. Eine gewisse Relativierung erfahren alle Drohungen, dass sie im Rahmen der bereits vorbelasteten Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin geäussert wurden, in welcher ein grober Umgangston sowie heftige Auseinandersetzungen nicht selten waren.

### **E. 2.4**

In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass der Beschuldigte die entsprechenden Äusserungen im Rahmen von Streitigkeiten machte, er hinsichtlich des Effekts seiner Drohungen auf die Privatklägerin mit Eventualvorsatz handelte, und er in seiner

Steuerungsfähigkeit mittelgradig eingeschränkt war (Urk. 12/18 S. 36). Die subjektive Tatkomponente vermag deshalb die objektive beträchtlich zu relativieren. Insgesamt erweist sich das Verschulden hinsichtlich aller Drohungen als nicht leicht. Es rechtfertigt sich, diesbezüglich eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe auszusprechen, welche Sanktion ohne Berücksichtigung des abschreckenden Effekts der Tatmehrheit sowie der übrigen Delikte weitaus höher ausgefallen wäre.

- 32 - 3. Mehrfache Drohungen zwischen April 2017 bis Juni 2018

### **E. 3**

Beweiswürdigung

#### **E. 3.1**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheidung. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2).

#### **E. 3.2**

Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung (Urk. 127 S. 1) an den Beschuldigten. 5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 15'142.50 respektive der geltend gemachte Aufwand von insgesamt rund 60 Stunden ohne die Dauer der Berufungsverhandlung sowie die Nachbesprechung (Urk. 128) erweist sich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des vorliegenden Falls und angesichts des Aktenumfangs als nicht angemessen. Die Entschädigung ist entsprechend zu kürzen. Gestützt auf den vertretbaren Aufwand für diesen Fall ist die Entschädigung für das Berufungsverfahren pauschal auf Fr. 13'000.– festzusetzen. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren folglich mit einem Betrag in der Höhe von Fr. 13'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung des Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

#### **E. 3.3**

Auf die Argumente des Beschuldigten ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2.; BGE 138 IV 81 E. 2.2.; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_770/2020 vom 25. November 2020 E. 1.3.2.; 6B\_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1.; je mit weiteren Hinweisen).

- 12 -

### **E. 4**

Glaubwürdigkeit der Beteiligten

#### **E. 4.1**

In objektiver Hinsicht fällt hinsichtlich der am 22. Juni 2018 begangenen einfachen Körperverletzung zu Ungunsten des Beschuldigten insbesondere nicht unerheblich ins Gewicht, dass er die Privatklägerin mehrfach mit dem Gesicht voran gegen die Kante der Rückenlehne des Sofas schlug, was eine beträchtliche

- 33 - Brutalität offenlegt. Die durch sein Vorgehen verursachten Körperverletzungen bei der Privatklägerin in Form eines Hämatoms und einer Prellung erweisen sich zwar als schmerzhaft, sind aber auf einer Skala aller denkbaren Verletzungen allerdings nicht als besonders gravierend einzustufen. Insgesamt erweist sich die objektive Tatschwere als nicht leicht.

#### **E. 4.2**

Bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere ist beträchtlich verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Körperverletzung im Rahmen von Streitigkeiten beging und er in seiner Steuerungsfähigkeit mittelgradig eingeschränkt war (Urk. 12/18 S. 36), weshalb die subjektive Tatkomponente die objektive deutlich zu relativieren vermag. Insgesamt erweist sich das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der in Frage stehenden einfachen Körperverletzung als nicht mehr leicht. Diesbezüglich wäre – isoliert betrachtet – eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen Geldstrafe angemessen, wobei diese unter Berücksichtigung des asperierenden Effekts der Tatmehrheit und der übrigen Delikte auf 60 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren ist. 5. Einfache Körperverletzung vom Dezember 2017

#### **E. 4.3**

Die Privatklägerin stellt dies in Abrede. Sie verwies auf ihre grosse Angst vor dem Beschuldigten als Grund für ihre Strafanzeige und legte dar, keine Rachegefühle gegen ihn zu hegen (Urk. 45 S. 17). Sie habe bereits vorher den Gedanken gehabt, den Beschuldigten nicht mehr im Haus haben zu wollen, insbesondere nachdem es zu Vorfällen gekommen sei. Im Nachhinein habe sich der Beschuldigte aber oft entschuldigt und sei – zumindest für einige Tage – sehr liebenswert zu ihr gewesen (Urk. 45 S. 19). Ausschlaggebend für die Erstattung der Anzeige gegen den Beschuldigten sei ihr Gespräch mit ihrem Chef gewesen. Obschon der Beschuldigte gewollt habe, dass sie sich schminke, um die Verletzungen abzudecken, habe ihr Chef das gemerkt und zur Rede gestellt, woraufhin sie einen Zusammenbruch erlitten habe. Ihr Chef habe ihr gesagt, sie solle sofort zur Polizei, um das anzuzeigen. Auch ihr Arzt – den sie zwischenzeitlich besucht habe – sei erschrocken und habe gesagt, sie müsse zur Polizei gehen, was sie daraufhin gemacht habe. Zum Arzt und zur Polizei sei sie erst gegangen, als der Beschuldigte in E. \_\_\_\_\_ war. Sie habe sich zwar auch Gedanken um ihn gemacht, habe sich aber damals dazu entschieden, sich um ihr eigenes Wohl zu kümmern (Urk. 45 S. 12 f.).

#### **E. 4.4**

Das Bestehen einer mehrjährigen, durch Gewalt seitens des Beschuldigten geprägten Partnerschaft widerspiegelt sich im ambivalenten Verhalten der Privatklägerin, das sich auch durch die Umstände der Anzeigeerhebung offenbart, welche sie erst eine Woche nach dem hier interessierenden Vorfall erhob: Sie

- 14 - meinte dazu, dass sie Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe. Sie habe das Ganze zuerst für sich etwas verarbeiten müssen, wobei sie in Auseinandersetzungen mit dem



Beschuldigten und ihres Interesses an einer Auflösung der Lebenspartnerschaft mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen.

## **E. 5**

Beweiswürdigung

### **E. 5.1**

In objektiver Hinsicht fällt hinsichtlich der im Dezember 2017 begangenen einfachen Körperverletzung zu Ungunsten des Beschuldigten deutlich verschuldensschwerend ins Gewicht, dass er die Privatklägerin zu Boden riss, sodass sie mit dem Kopf voran der Länge nach auf den Boden knallte, was eine nicht unbeträchtliche kriminelle Energie aufzeigt. Die durch sein Vorgehen verursachten Körperverletzungen bei der Privatklägerin in Form einer ausgekugelten Schulter und eines Nasenbeinbruchs erweisen sich als gravierend. Insgesamt ist die objektive Tatschwere als erheblich einzustufen.

### **E. 5.2**

In subjektiver Hinsicht wirkt sich beträchtlich verschuldensmindernd aus, dass der Beschuldigte die Körperverletzung im Rahmen von Streitigkeiten beging, er eventualvorsätzlich handelte und er in seiner Steuerungsfähigkeit mittelgradig eingeschränkt war (Urk. 12/18 S. 36), weshalb die subjektive Tatkomponente die objektive deutlich zu relativieren vermag. Insgesamt erweist sich das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der in Frage stehenden einfachen Körperverletzung

- 34 - vom Dezember 2017 als keineswegs leicht. Es würde sich diesbezüglich rechtfertigen – isoliert betrachtet – eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe vorzusehen. Unter Berücksichtigung des asperierenden Effekts der Tatmehrheit und der übrigen Delikte ist diese indes auf 80 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren. 6. Beschimpfung vom 22. Juni 2018 Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 110 E. III.3.3.5.) erweist sich das Tatverschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Beschimpfung insgesamt als leicht, wobei die subjektive Tatschwere die objektive aufgrund der Emotionalität der verbalen Auseinandersetzung zwischen den Lebenspartnern und der mittelgradigen Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit (Urk. 12/18 S. 36) noch beträchtlich relativiert. Asperiert mit den übrigen Delikten erweist sich für die Beschimpfung eine Bestrafung mit 10 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 7. Tagessatzhöhe 7.1. Die Höhe des Tagessatzes ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters oder der Täterin im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. 7.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend zu seinen finanziellen Verhältnissen aus, dass er aktuell arbeitslos sei. Er werde unterstützt von der Sozialhilfe und der Arbeitslosenkasse. Er wohne alleine in einer 2-Zimmerwohnung. Er habe kein Vermögen, aber Schulden in der Höhe von Fr. 40'000.–. Betreibungen würden keine laufen, aber Verlustscheine vorliegen (Prot. II S. 13 ff.). 7.3. Ein Tagessatz von Fr. 20.– erweist sich hinsichtlich der heute auszusprechenden Geldstrafe angesichts der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten als angemessen.

- 35 - 8. Tötlichkeiten Hinsichtlich der am 22. Juni 2018 (Anklageziffern I.3, I.5 und I.6) und im Dezember 2017 (Anklageziffer II) seitens des Beschuldigten begangenen Tötlichkeiten kann vorab auf die sich als zutreffend erweisende Strafzumessung der

Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 110 E. III.3.6.). Auch diesbezüglich ist indes zu bemerken, dass die subjektive Tatschwere die objektive aufgrund der Emotionalität der verbalen Auseinandersetzung zwischen den Lebenspartnern und der mittelgradigen Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit (Urk. 12/18 S. 36) noch beträchtlich relativiert. Insgesamt erweist sich das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der begangenen Tötlichkeiten als nicht mehr leicht. Die von der Vorinstanz vorgesehene Busse im Betrag von Fr. 600.– erweist sich – auch unter Berücksichtigung der finanziell schwierigen Verhältnisse des Beschuldigten (Prot. II S. 13 ff.) – allerdings als zu tief. Diese wäre auf Fr. 900.– zu erhöhen, was allerdings durch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO verunmöglicht wird, womit es bei einer Busse im Betrag von Fr. 600.– bleibt. Bei verschuldeter Nichtbezahlung derselben würde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen drohen.

E. Täterkomponente 1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 110 E. III.3.3.1.) und im Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ (Urk. 12/18 S. 6 ff.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er nach seiner Entlassung aus der Haft am 28. Februar 2020 eine Arbeitsstelle in einem Restaurant in ... gehabt hätte, wo er auch ein Zimmer erhalten hätte. Aufgrund der Corona-Situation habe er diese Stelle aber innert kürzester Zeit verloren. Er habe dann durch das "G. \_\_\_\_\_" ein Zimmer an der H. \_\_\_\_\_-strasse erhalten. Unterdessen sei er aber nach I. \_\_\_\_\_ in eine 2-Zimmerwohnung gezogen. Er habe keine neue Partnerin, sei aktuell arbeitslos und werde von der Sozialhilfe und der Arbeitslosenkasse unterstützt. Er habe eine Therapie bei Dr. J. \_\_\_\_\_ begonnen, welche anfänglich wöchentlich stattgefunden habe. Nun würden die Sitzungen noch ein-

- 36 - mal im Monat stattfinden, und er habe mit diesem eine Abmachung getroffen, dass er nicht mehr als 2 Halbliterbüchsen Bier pro Tag trinke. Er besuche jetzt auch ein Jobcoaching und sei auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle (Prot. II S. 12 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. 2. Der Beschuldigte verfügt über eine hier zu berücksichtigende Vorstrafe (vgl. Urk. 126): Am 6. März 2013 wurde er von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mittels Strafbefehls wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration) verurteilt, wobei dem Beschuldigten als Strafe 320 Stunden gemeinnützige Arbeit auferlegt wurden. Die Vorstrafe ist nicht einschlägig und fällt deshalb im Rahmen der Strafzumessung lediglich geringfügig zu Ungunsten des Beschuldigten ins Gewicht.

### **E. 5.3**

Demgegenüber erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin als durchgehend überzeugend. Sie machte anlässlich aller Einvernahmen jeweils detaillierte, kohärente und widerspruchsfreie Angaben zum anklagerelevanten Sachverhalt. Gleichbleibend erwähnte sie, wie der Beschuldigte mit dem Fleischermesser auf sie, welche auf dem Sofa sass, zukam, auf sie kniete und die Spitze des Messers sehr nahe an ihren Hals gehalten habe. Daraufhin habe sie die Hand des Beschuldigten, in welcher er das Messer hielt, gepackt und versucht, diese wegzustossen (Urk. 3/1 S. 3 f.; Urk. 3/2 S. 10 f.; Urk. 45 S. 8 ff.). Eindrücklich und anschaulich schilderte die Privatklägerin auch die Einzelheiten des Geschehens (Urk. 3/1 S. 3 f.; Urk. 3/2 S. 10 ff.; Urk. 45 S. 8 ff.), was insbesondere auch ihre Angaben über die anlässlich des anklagerelevanten Vorfalls geführte Kommunikation betrifft. So sei der Beschuldigte auf sie losgegangen, nachdem sie ihn zwischen den

Beinen gepackt und ihn als einen kleinen, miesen Frauenschläger bezeichnet habe. Als er ihr die Messerspitze an den Hals gehalten habe, habe er ihr mit dem Tod gedroht und gesagt, dass er sie umbringen werde bzw. dass sie ihr Todesurteil unterschrieben habe, wobei er sogar gefragt habe, ob sie Todesangst habe (Urk. 3/1 S. 3 f.; Urk. 3/2 S. 11 f.; Urk. 45 S. 9 ff.). Diese Aussagen zur damals zwischen ihnen beiden laufenden Kommunikation erweisen sich als originell und lassen sich mit dem Geschehen ohne Weiteres in Einklang bringen. Ihre damalige Gefühlslage schilderte die Privatklägerin eindrücklich: Sie habe Angst bzw. sehr grosse Angst vor ihm gehabt, was sie ihm auch gesagt habe (Urk. 3/1 S. 4; Urk. 3/2 S. 11) bzw. sei es ihr definitiv nicht mehr gut gegangen (Urk. 45 S. 11). Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, es falle auf, dass die Privatklägerin den Geschehensablauf respektive die Chronologie der Ereignisse in einem wichtigen Punkt mehrmals unterschiedlich geschildert habe. Es gehe dabei um die Frage, ob der angebliche Vorfall mit dem Messer erfolgt sei, bevor der Beschuldigte ihr das Sofakissen aufs Gesicht gedrückt habe oder ob dies erst danach gewesen sei (Urk. 127 S. 10). Da es sich um eine Vielzahl von Vorfällen handelte, welche die Privatklägerin anlässlich ihrer Einvernahmen schildern musste, ist durchaus nachvollziehbar, dass ihr nicht bei jeder Einvernahme die genaue zeitliche Abfolge sämtlicher Handlungen respektive sämtliche Details eines jeden Vorfalls in den Sinn gekommen sind, zumal der abneh-

- 19 - mende Detaillierungsgrad ihrer Schilderungen und allfällige Erinnerungslücken der Erfahrung entsprechen, dass die Erinnerung zeitnah zu den Vorfällen am zuverlässigsten ist, um dann mit zunehmendem Zeitablauf zu verblassen. Zudem weist dies auch darauf hin, dass die Privatklägerin nicht einfach nur Angelerntes wiedergegeben hat. Die Privatklägerin belastete den Beschuldigten ferner nicht unnötig, indem sie gleichbleibend aussagte, dass die Klinge des Messers ihren Hals nicht berührt habe und der Beschuldigte das Messer von sich aus weggelegt habe, was keine unmittelbare Folge ihrer Gegenwehr gewesen sei (Urk. 3/1 S. 4; Urk. 3/2 S. 11; Urk. 45 S. 9). Die Nennung dieser den Beschuldigten entlastenden Umstände wäre weder nötig noch naheliegend gewesen, würde die Privatklägerin das Ziel verfolgen, den Beschuldigten zu Unrecht einer Straftat zu bezichtigen. Ihre Ausführungen erweisen sich auch deshalb als glaubhaft. Zudem lässt sich ihre Schilderung des auf den anklagerelevanten Vorfall folgenden Verhaltens des Beschuldigten ohne Weiteres und nachvollziehbar mit dem erörterten Beziehungsmuster in Einklang bringen. So habe er nach der Rückkehr aus seinem Zimmer wollen, dass sie sich zu ihm setze und mit ihm kuschle und sei ganz erstaunt gewesen, als sie ihm mitgeteilt habe, er solle seine Sachen packen und aus ihrem Leben verschwinden, was er wiederum nicht ernst genommen und gesagt habe, sie könne ja gar nicht leben ohne ihn (Urk. 45 S. 11 f.). In der tatnächsten Aussage erwähnte sie, dass sie am ganzen Körper gezittert und Angst vor ihm gehabt habe, was sie ihm auch gesagt habe, woraufhin der Beschuldigte erwidert habe, dass dies nicht so stimme und sie auch keine Angst vor ihm zu haben brauche (Urk. 3/1), welche Aussage somit auch den Beschuldigten entlastende Momente enthält. Hätte die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht der angeklagten Straftat bezichtigen wollen, wären die den Beschuldigten entlastenden Ausführungen mit grosser Wahrscheinlichkeit unterblieben. Ihre eher unpräzisen Angaben in Bezug auf die Zeitdauer, in welcher ihr der Beschuldigte die Messerspitze nahe an den Hals gelegt habe ("30-40 Sekunden": Urk. 45 S. 10 bzw. "ich kann nicht sagen wie lange": Urk. 45 S. 9 bzw. "Ich kann es nicht in Sekunden sagen. Es war eher ein kurzer Moment": Urk. 3/2 S. 12), vermögen die Glaubhaftigkeit der übrigen Ausführungen der Privatklägerin nicht

massgeblich einzuschränken, weil gerichtsnotorisch ist, dass das Zeitempfinden insbesondere in Notlagen sehr

- 20 - subjektiv geprägt ist. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 110 E. II.H.1.1.c) bestehen vorliegend keine objektiven oder subjektiven Anhaltspunkte, welche Anlass dazu geben würden, am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Privatklägerin zu zweifeln.

#### **E. 5.4**

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und die mehrheitlich zwar kohärenten, aber gerade hinsichtlich des Kerngeschehens teilweise widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten bestehen vorliegend keine massgebenden Zweifel, dass sich der Vorfall so wie von der Privatklägerin beschrieben zugetragen hat. Anklageziffer 7 ist demnach als rechtsgenügend erstellt zu erachten. IV. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliche Grundlagen

#### **E. 10**

f.; Urk. 2/2 S. 4 f.; Urk. 2/3 S. 2; Urk. 2/4 S. 2 f. u. 6; Urk. 42 S. 21 ff.; Urk. 46 S. 6; Prot. II S. 20 f.). Die Feststellung der Vorinstanz (Urk. 110 E. H. 1.1.d), dass der Beschuldigte die Frage, ob er während dem Vorfall ein Messer in der Hand gehabt habe, zunächst so darstellte, lediglich mit der Behändigung eines Messers gedroht zu haben und dessen tatsächliche Behändigung zunächst verneinte (Urk. 2/1 S. 5 f.), erweist sich als zutreffend. Seine Sachdarstellung lässt offensichtlich darauf schliessen, dass der Beschuldigte sein Fehlverhalten – zumindest vorerst – zu verharmlosen beabsichtigte. Seinen Gemütszustand im Zeitpunkt der Auseinandersetzung mit der Privatklägerin beschrieb der Beschuldigte als aufgeregt, wütend, nervös bzw. unzufrieden, überfordert und unter Druck gesetzt (Urk. 2/2 S. 6 u. 8; Urk. 42 S. 8 u. 14), was keine gesicherten Rückschlüsse auf das bestrittene anklagerelevante Verhalten zulässt. Erhebliche Inkohärenzen in seinem Aussageverhalten ergeben sich im Hinblick auf den vom Beschuldigten mit der Behändigung des Messers verfolgten Zweck. Während er teilweise zu Protokoll gab, dadurch die Privatklägerin mittels Abschreckung zum Schweigen bringen gewollt zu haben, was ihm dadurch auch tatsächlich gelungen sei (Urk. 2/2 S. 4; Urk. 2/4 S. 6), erwähnte er später im Widerspruch dazu, dass die Privatklägerin bereits nichts mehr gesagt habe, als er in die Küche gegangen sei, er das Messer aber trotzdem behändigt habe (Urk. 42 S. 26). Wenn der Beschuldigte beabsichtigte,

- 17 - die Privatklägerin durch die Behändigung des Messers zum Schweigen zu bringen, ergeben seine entsprechenden Ausführungen keinen Sinn, da die Privatklägerin gestützt auf diese späteren Ausführungen des Beschuldigten bereits zuvor ruhig war und – aus seiner Perspektive – nicht mehr zum Schweigen gebracht werden musste. Die Uneinheitlichkeit und teilweise mangelnde Nachvollziehbarkeit der Sachdarstellung des Beschuldigten in Bezug auf den mit der Behändigung des Messers erreichten Zweck legt eine Konstruktion seiner Beschreibung des Vorfalles, mittels welcher er sich zu entlasten sucht, nahe. Es bestehen deshalb nicht unbeträchtliche Zweifel an seiner Schilderung des Geschehens. Überdies gab sich der Beschuldigte unschlüssig, ob er noch etwas gesagt habe, als er das Messer in der Hand hielt (Urk. 2/2 S. 5; Urk. 42 S. 23 u. 26; Urk. 46 S. 5 f.): Teilweise gab er zu Protokoll, dass er jedenfalls nichts Drohendes mehr gesagt habe, da ja bereits Ruhe geherrscht habe (Urk. 42 S. 23), was sich insbesondere mit der zuerst gemachten Sachdarstellung nicht in Einklang bringen lässt. Ferner vermochte der

Beschuldigte nicht anzugeben, wie das Gesicht der Privatklägerin in diesem Augenblick ausgesehen habe, als er mit dem Messer an der Schwelle zum Wohnzimmer gestanden sei (Urk. 42 S. 27), was auffällig ist, zumal es nahe- liegend erscheint, die Reaktion der Privatklägerin auf sein Verhalten gerade in diesem Zeitpunkt näher zu beobachten. Bemerkenswert erscheint des Weiteren, dass der Beschuldigte generell einräumte, dass er sich aufgrund der Stresssitua- tion nicht mehr an alles ganz zu erinnern vermöge bzw. es "ja irgendwie auch verdrängen" gewollt zu haben (Urk. 4/2 S. 6; Urk. 42 S. 8). Dieses Aussageverhal- ten weist auf eine bewusste Verharmlosung seines Verhaltens oder einen vorge- schobenen Erklärungsversuch für die Inkonsistenz seiner Schilderungen hin, was auf eine im Vergleich zum tatsächlichen Geschehen positivere Selbstdarstellung schliessen lässt. Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang ferner, dass dem Beschuldigten auch seitens des Gutachters – allenthalben in einem an- deren Zusammenhang – eine hohe Fähigkeit zur Bagatellisierung beschieden wird (vgl. Urk. 12/18 S. 21 f.). Vor dem Hintergrund seiner hinsichtlich des Kern- geschehens teilweise widersprüchlichen Aussagen bestehen nicht unbeträchtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Sachdarstellung des Beschuldigten nach erfolg- ter Behändigung des Messers.

- 18 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.